

SOZIALES & WOHNEN

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017 und 2018

Stand: 06.2019



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

INHALT	Seite
1. Allgemeines	5
2. Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen	6
2.1 Organisation der Aufsichtsbehörde	6
2.2 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	6
2.3 Fort- und Weiterbildung.....	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote in Herne	7
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	9
4.1 Beratung und Information.....	9
4.2 Überwachung.....	9
4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen).....	11
4.2.2 Anlassprüfungen (Beschwerden).....	11
4.2.3 Ergebnisberichte.....	12
4.2.4 Befreiungen	13
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation.....	13
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	14
5.1 Fazit	14
5.2 Entwicklungen	14
5.3 Ausblick.....	14
6. Ansprechpartner	15
7. Anlagen / Links	15

1. Allgemeines

Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen (ehemals „Heimaufsicht“) ist zuständig für die Beratung und Durchführung der Qualitätssicherung nach den gesetzlichen Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG-DVO).

Der Gesetzeszweck ist in § 1 WTG definiert: „Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungseinrichtungen fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.“

Nach § 14 Abs. 12 WTG ist die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Struktur dieses Tätigkeitsberichtes entspricht den Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg.

2. Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen

2.1 Organisation der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen ist gemäß § 43 Abs. 1 WTG als Beratungs- und Prüfbehörde für die Durchführung des WTG und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Stadtgebiet Herne zuständig. Diese Aufgabe wird als sogenannte Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Bezirksregierung Arnsberg ist übergeordnete Aufsichtsbehörde. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das MAGS bezeichnet die zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden als „WTG-Behörden“. Die WTG-Behörde der Stadt Herne ist organisatorisch dem Fachbereich Soziales zugeordnet. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch innerhalb der Senioren- und Behindertenhilfe. Der Fachbereich Soziales gehört zum Dezernat IV der Stadtverwaltung Herne. Räumlich angesiedelt ist die Aufsichtsbehörde im WEZ-Gebäude, Hauptstr. 241, 44649 Herne in den Zimmern 4.25, 4.26 und 4.27.

2.2 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Das Team der Aufsichtsbehörde besteht aktuell aus zwei Verwaltungsfachkräften (1,7 VZÄ) und zwei Pflegefachkräften (2 VZÄ). Die Ansprechpartner sind unter Punkt 6 aufgeführt.

2.3 Fort- und Weiterbildung

Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen ist bestrebt, die Qualität ihrer Aufgabenerledigung stetig zu verbessern. In den Jahren 2017 und 2018 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde an folgenden Fachveranstaltungen teilgenommen:

- Fortbildung „Strukturmodell mit rechtlichen Aspekten“
- Fachtagung zum Thema „Digitalisierung und technische Assistenz in der Pflege“
- Fachforum zum Siebten Altenbericht der Bundesregierung
- Schulung zur Datenbank PfAD.wtg

Eine Mitarbeiterin der Aufsichtsbehörde hat im Jahr 2017 außerdem eine Fachfortbildung zur Traumaexpertin in der Altenhilfe abgeschlossen.

3. Wohn- und Betreuungsangebote in Herne

Das Wohn- und Teilhabegesetz unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Angebotstypen:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbst- oder anbieterverantwortet)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste
- Gasteinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege, Hospiz)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für alle Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt und hierzu die Nutzung einer internetgestützten Datenbank („PfAD.wtg“) verbindlich vorgegeben. Die Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich aus § 9 Abs. 2 WTG und § 14 Abs. 7 WTG. Die Internetadresse der Datenbank ist unter Punkt 7 („Anlagen / Links“) aufgeführt.

In den folgenden Tabellen werden die statistischen Angaben zu den verschiedenen Angebotstypen jeweils für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Altenpflege	19	1.888	19	1.826*
Eingliederungshilfe	11	357	11	357
Summe	30	2.245	30	2.183

* Mit Einführung der gesetzlichen Einzelzimmerquote zum 01.08.2018 sind insgesamt 156 Plätze in Doppelzimmern nicht mehr für die vollstationäre Dauerpflege nutzbar. Für 94 dieser entfallenen Plätze konnte auf Grund eines ministeriellen Erlasses eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung als reine Kurzzeitpflegeplätze erteilt werden.

Im Jahr 2017 haben drei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot neu eröffnet, davon eine Einrichtung mit 80 Plätzen in dem Bereich der Altenpflege und zwei Einrichtungen mit insgesamt 36 Plätzen im Bereich der Eingliederungshilfe.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
WG in Selbstverantwortung	2	16	2	16
WG in Anbieterverantwortung	7	81	9	101
Summe	9	97	11	117

Im Jahr 2018 hat ein Leistungsanbieter zwei Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz mit insgesamt 20 Plätzen neu eröffnet.

Angebote des Servicewohnens	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2018	
	Anzahl	Wohn- einheiten	Anzahl	Wohn- einheiten
	*	*	1	115

Im Jahr 2018 hat ein Anbieter im Bereich Servicewohnen das Meldeverfahren in der Datenbank PfAD.wtg abgeschlossen. * Statistische Angaben für das Jahr 2017 sind nicht möglich.

Ambulante Dienste	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2018	
	Anzahl SGB XI	Anzahl SGB XII	Anzahl SGB XI	Anzahl SGB XII
	21	6	22	6

Für den o.g. Berichtszeitraum werden erstmalig die ambulanten Pflegedienste aus den Bereichen SGB XI („Pflege“) und SGB XII („Eingliederungshilfe“) gemäß der Datenbank PfAD.wtg erfasst. In den Jahren 2017 und 2018 haben insgesamt drei Pflegedienste ihren Betrieb neu aufgenommen.

Gasteinrichtungen	Stand 31.12.2017		Stand 31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Tages- und Nachtpflege	8	171	8	179
Kurzzeitpflege	1	24	1	24
Hospiz	1	10	1	10
Summe	10	205	10	213

In den Jahren 2017 und 2018 haben insgesamt zwei Einrichtungen für Tagespflege neu eröffnet. Eine Tagespflegeeinrichtung hat ihren Betrieb im Jahr 2018 eingestellt.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Ein Aufgabenschwerpunkt der Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen ist die Beratung und Information (§ 11 WTG). Die Aufsichtsbehörde informiert und berät insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Beiratsmitglieder der Nutzerinnen und Nutzerbeiräte, die Beschäftigten und ihre Vertretungen, Vertrauenspersonen und Vertretungsgremien und diejenigen, die Leistungen nach dem WTG bereits erbringen oder erbringen wollen.

Sofern im Einzelfall (z.B. bei einer Anlass- oder Regelprüfung) vor Ort festgestellt wird, dass die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, berät die zuständige Behörde gemäß § 15 WTG über die Möglichkeiten zur Abstellung der vorgefundenen Mängel.

Die Beratungen erfolgen überwiegend in persönlichen Gesprächen. Im Anschluss an jede Regelprüfung erfolgt außerdem – nach einer zunächst ausführlichen mündlichen Mängelberatung vor Ort – eine schriftliche Mängelberatung; ggf. mit Fristsetzung zur Abstellung der vorgefundenen Mängel.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden Beratungen in den folgenden Bereichen durchgeführt:

Anzahl der Beratungen gem. WTG	2017	2018
Mängelberatungen	6 Anlassprüfungen 21 Regelprüfungen	8 Anlassprüfungen 25 Regelprüfungen
Bauberatungen	23	21
Sonstige Beratungen (z.B. konzeptionell)	26	21
Nutzerbeiräte / Vertrauenspersonen	2	3
Summe	78	78

Neue Betreuungseinrichtungen wurden auch im Bereich der Strukturqualität bereits vor ihrer Eröffnung von der Aufsichtsbehörde konzeptionell beraten und begleitet.

4.2 Überwachung

Das Wohn- und Teilhabegesetz ist dem Ordnungsrecht zuzuordnen und dient – rechtlich ausgedrückt – der Gefahrenabwehr. Die im WTG festgelegten Standards sind als Mindeststandards anzusehen, um die in den Einrichtungen betreuten Menschen vor

Gefahren zu schützen. Die Einhaltung der Standards wird durch die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen in gesetzlich festgelegten Zeitabständen kontrolliert.

Nach § 14 Abs. 1 WTG prüft die Aufsichtsbehörde alle Wohn- und Betreuungsangebote im Stadtgebiet Herne regelmäßig (d.h. im Schnitt alle ein bis zwei Jahre) daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Darüber hinaus erfolgen sogenannte anlassbezogene Prüfungen immer dann, wenn der Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt sind. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

Wenn bei einer Regelprüfung oder einer anlassbezogenen Prüfung Mängel festgestellt werden, berät die Aufsichtsbehörde die Leistungsanbieter zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel. Eine Ausnahme bilden solche Mängel, die sofortige Maßnahmen erfordern, um bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen oder drohende Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung abzuwenden.

Wenn trotz Mängelberatung die festgestellten Mängel nicht fristgerecht abgestellt werden, kann die Aufsichtsbehörde ordnungsbehördliche Maßnahmen gegenüber den Leistungsanbietern einleiten, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich sind.

Sofern auf Grund von festgestellten Mängeln in einer Betreuungseinrichtung die Versorgung von weiteren Nutzerinnen und Nutzern nicht sichergestellt werden kann, kann die Aufsichtsbehörde einen Aufnahmestopp verhängen und dem Leistungsanbieter damit die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Zu den weiteren ordnungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde zählen u.a. die Erteilung von Beschäftigungsverboten, die Betriebsuntersagung sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Festsetzung von Geldbußen. Bei ordnungsrechtlichen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Gemäß § 15 Abs. 1 WTG steht die Beratung zur Qualitätssicherung für die Aufsichtsbehörde stets im Vordergrund.

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

In den Jahren 2017 und 2018 hat die Aufsichtsbehörde insgesamt 46 Regelprüfungen durchgeführt. Ein Großteil dieser Prüfungen erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne. Ordnungsrechtliche Anordnungen oder Untersagungen (wie z.B. Betriebsuntersagungen, Aufnahmestopps oder Beschäftigungsverbote) waren nicht erforderlich, da die vorgefundenen Mängel nach Beratung durch die Aufsichtsbehörde von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern nachweislich abgestellt wurden.

Der überwiegende Teil der bei den Regelprüfungen festgestellten Mängel fand sich in den Bereichen Personal und Pflege. Die Mängel bestanden häufig in der Dokumentation und nur selten in der Qualität der Pflege. Vereinzelt traten Mängel und Auffälligkeiten in den Bereichen Arbeitsorganisation, Medikamentenversorgung und Strukturqualität auf. Die fristgerechte Abstellung aller vorgefundenen Mängel und Auffälligkeiten wird durch die Aufsichtsbehörde anhand von Maßnahmenplänen nachgehalten und im Rahmen von Nachkontrollen überprüft.

4.2.2 Anlassprüfungen (Beschwerden)

Die Aufsichtsbehörde geht grundsätzlich jeder Beschwerde – unter Beachtung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten der Betroffenen – nach. Auf Wunsch werden Beschwerden vertraulich behandelt. Ein sensibler Umgang mit vorgebrachten Beschwerden ist selbstverständlich.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt 20 Beschwerden an die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen herangetragen. In 12 Fällen fand daraufhin jeweils kurzfristig eine unangekündigte Überprüfung in den betroffenen Einrichtungen vor Ort statt. In 6 Fällen konnte die Beschwerde telefonisch gelöst werden. In 2 Fällen nahm eine Pflegefachkraft der Aufsichtsbehörde an einer Fallbesprechung mit Zielvereinbarungen in der Einrichtung teil.

In den folgenden Tabellen werden die Beschwerden nach Beschwerdeführer und Beschwerdeinhalt ausgewertet:

Auswertung nach Beschwerdeführer	2017	2018
Die Beschwerden erfolgten durch...		
- die Nutzerin oder den Nutzer selbst	1	0
- Angehörige oder Betreuer	6	6
- Mitarbeiter der Einrichtung	0	5
- sonstige Personen oder anonym	2	0
Beschwerden insgesamt	9	11

Auswertung nach Beschwerdeinhalt	2017	2018
Die Beschwerden betrafen (inhaltlich) die Bereiche*...		
- Wohnqualität	2	4
- Hauswirtschaftliche Versorgung	2	7
- Personelle Ausstattung	4	18
- Pflege und/oder soziale Betreuung	9	23
- Sonstiges	3	1

(* Die vorgebrachten Beschwerden betrafen meist mehrere Bereiche.)

An Hand der Auswertungen lässt sich erkennen, dass die Beschwerden überwiegend durch Angehörige oder Betreuer vorgetragen werden. Die Beschwerdeführer bewerteten dabei häufig die personelle Ausstattung in den Betreuungseinrichtungen und – damit einhergehend – die pflegerische bzw. soziale Betreuung im Einzelfall als unzureichend.

Die Anzahl der Beschwerden ist im Vergleich zu den Jahren 2015 und 2016 (37 Beschwerden) weiterhin rückläufig. Da in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 6 neue Betreuungsangebote eröffnet wurden, ist eine Vergleichbarkeit nur bedingt möglich.

4.2.3 Ergebnisberichte

Gemäß § 14 Abs. 10 WTG in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen im Internetportal der Stadt Herne veröffentlicht (siehe Punkt 7 – „Anlagen / Links“). Die Berichte dürfen keine

personenbezogenen Daten enthalten. Sie zeigen lediglich auf, ob im Rahmen einer Regelprüfung (geringfügige oder erhebliche) Mängel festgestellt worden sind.

4.2.4 Befreiungen

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können gemäß § 13 WTG – mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde – von den Anforderungen des WTG abweichen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird, die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer gewahrt bleiben und die Abweichung z.B. zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist.

Im Jahr 2017 wurde eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Wohnqualität einer Wohngemeinschaft im Gebäudebestand erteilt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt vier Ausnahmegenehmigungen auf Grund eines ministeriellen Erlasses zur Einzelzimmerquote (siehe Punkt 3) erteilt.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde nehmen regelmäßig an folgenden Arbeitsgemeinschaften und Gremien zum fachlichen Austausch teil:

- Kommunale Konferenz für Alter & Pflege der Stadt Herne
- AG der Einrichtungsleitungen im teil- und vollstationären Bereich
- AG der Herner Pflegedienstleitungen
- AG der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Gemäß § 44 WTG sind die WTG-Behörden, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, (unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz) zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen berücksichtigt deshalb im Rahmen der regelmäßig anfallenden Prüftätigkeiten die Prüftermine und Prüfergebnisse des MDK, um sogenannte Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

5.1 Fazit

Die Anzahl der durchzuführenden Regelprüfungen und Beratungen hat sich auf Grund neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Stadtgebiet Herne weiter erhöht. Das Hauptaugenmerk liegt nach wie vor auf der präventiven Beratung. Die Anzahl der Beschwerden ist im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig.

5.2 Entwicklungen

Im ersten Quartal 2017 wurden zwei Stellen der Aufsichtsbehörde neu besetzt. Im Juli 2018 ist die Aufsichtsbehörde innerhalb des Verwaltungsgebäudes umgezogen (siehe Punkt 6).

Zum 01.08.2018 ist die Einzelzimmerquote des § 20 Abs. 3 WTG in Kraft getreten. Danach muss der Anteil der Einzelzimmer in Pflegeeinrichtungen bei mindestens 80 v. H. liegen. Auf Grund dieser Regelung wurden z.B. einige Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt, d.h. die Pflegeplätze dürfen von den Anbietern nicht neu belegt werden. In einigen Fällen konnten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sodass freiwerdende Plätze übergangsweise für die Kurzzeitpflege genutzt werden dürfen. Die Auswirkungen auf die Platzzahlen im Stadtgebiet Herne sind in der Tabelle unter Punkt 3 dargestellt. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Aufsichtsbehörde fortlaufend überwacht.

5.3 Ausblick

Am 24.04.2019 ist das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) veröffentlicht und ist auch im Internet abrufbar (siehe Punkt 7). Die bisherige Gesetzessystematik des WTG wird mit dem Änderungsgesetz grundsätzlich beibehalten.

Alle wesentlichen Änderungen und Auswirkungen des Änderungsgesetzes werden im nächsten Tätigkeitsbericht dargestellt, der für den Zeitraum 2019 bis 2020 gefertigt wird.

6. Ansprechpartner

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde stehen Ihnen bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Oppelt	- Sachbearbeiter -	Tel.: 02323 16 - 3203
Frau Wittenberg	- Sachbearbeiterin -	Tel.: 02323 16 - 3268
Frau Grote	- Pflegefachkraft -	Tel.: 02323 16 - 3302
N.N.	- Pflegefachkraft -	Tel.: 02323 16 - 3280
Herr Niedballa	- Teamkoordinator -	Tel.: 02323 16 - 3240
Fax: 02323 16 - 12 33 92 05		
E-Mail: heimaufsicht@herne.de		
Postanschrift: Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne		

7. Anlagen / Links

Wohn- und Teilhabegesetz	http://recht.nrw.de
Internetdatenbank „PfAD.wtg“	https://www.pfadwtg.nrw.de/
WTG-Ergebnisberichte	http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Senioren/Heimaufsicht/
Pflegestützpunkte des Landes NRW	http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Senioren/Beratung-und-Information/Pflegestuetzpunkte-des-Landes/